



Fussball Club Lommiswil

Supporter-Vereinigung

Statuten

1. Unter dem Namen „Supporter – Vereinigung des Fussballclubs Lommiswil“, hernach SV genannt, besteht mit Sitz in Lommiswil auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne Von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Die SV bezweckt die Unterstützung des FC Lommiswil in seinen sportlichen und sonstigen Bestrebungen - allgemein Förderung des Fussballsports -, insbesondere in finanzieller Hinsicht. Die SV erwartet vom Fussball - Club Lommiswil die Förderung der Jugend, die gute Leistung und Führung des FCL und vermehrte Berücksichtigung der Supporter - Mitglieder (Gewerbetreibende) durch die Mitglieder des FC Lommiswil.
3. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
4. Jedes Mitglied der SV entrichtet, nach der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, an die SV einen jährlichen Beitrag, welcher sich wie folgt zusammensetzt:
 - 4.1. Mindestbeitrag, durch die jährliche Generalversammlung festgesetzt.
 - 4.2. Spende, d.h. über den Mindestbeitrag hinaus gehende, freiwillige Zuwendung.
5. Jedes Mitglied kann während 6 Jahren einmal (Ausnahme 1. Jahr) auf die Bezahlung eines Jahresbeitrages verzichten, ohne seine Mitgliedschaft zu verlieren.
6. Austritte sind jährlich auf Ende des Vereinsjahres (31.12.) möglich. Der Austritt ist der Generalversammlung der SV schriftlich mitzuteilen. Ein austretendes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf seine einbezahlten Beiträge. Mitglieder, die nach der zweiten Mahnung mit dem Hinweis auf die Ausscheidungsfolgen den Mitgliederbeitrag nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist noch nicht entrichtet haben, scheiden durch Beschluss des Vorstandes der SV aus der SV aus.
7. Die Leitung und Unterzeichnungsberchtigung der SV
 - 7.1 Der Vorstand der SV besteht mindestens aus:
 - Präsident (in)
 - Sekretär (in)
 - Kassier (in)

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren durch die Generalversammlung gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich. Querverbindung FCL / SV : Der Präsident des FCL sowie der Präsident der SV können gegenseitig zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.



Fussball Club Lommiswil

Supporter-Vereinigung

Mitglieder des Vorstandes des SV können nicht gleichzeitig Einsitz in den Vorstand des FCL nehmen. Umgekehrt können Vorstandsmitglieder des FCL nicht Mitglied des SV – Vorstandes sein.

8. Unterschriftsberechtigung der SV

Zeichnungsberechtigt im Namen der SV in finanziellen Angelegenheiten sind einzeln der Präsident und der Kassier.

9. Supporter - Beiträge an den FCL werden auf Antrag des Vorstandes des FCL an den Vorstand der SV durch die Generalversammlung der SV gesprochen.

Allfällige ausserordentliche Supporter - Beiträge an den FCL sind Gegenstand einer ausserordentlichen Vereinsversammlung der SV.

10. Die SV bietet seinen Mitgliedern:

9.1. Jedes Mitglied der SV erhält vom FCL einen Gönnerausweis. Dieser Ausweis berechtigt das Mitglied zum freien Eintritt bei sämtlichen Heimspielen des FCL, mit Ausnahme der vom Fussballverband organisierten Spiele.

9.2. Im Clubhaus des FCL wird eine Supporter - Tafel installiert.

9.3. Die SV fördert und unterstützt gesellschaftliche Anlässe für Fussballfreunde.

11. Bei der Auflösung der SV fällt das vorhandene Kapital dem FCL zu.

12. Im übrigen gelten die Bestimmungen nach ZGB Art. 60ff.

Supporter-Vereinigung FC Lommiswil